H:\ZENTRAL\WIN

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE Nr. 4-0855/11-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	14.02.2011

Einreicher: Landrat

Betr.: Beantragung der Befugnisübertragung zur Ausweisung eines LSG "Merzdorfer Heide" gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 2 BbgNatSchG bei der Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Beantragung der Befugnisübertragung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Merzdorfer Heide“ gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 2 BNatSchG bei der Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Verfahren würden ca. 15.000,00 € betragen.

Luckenwalde, den 25.01.2011

Giesecke

Sachverhalt:

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erlässt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachminister, die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.
Sie kann gemäß § 22 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) diese Befugnis auf die untere Naturschutzbehörde übertragen, wenn sich das geplante Landschaftsschutzgebiet auf das Kreisgebiet beschränkt.
Die Unterschutzstellung erfolgt auf der Grundlage des § 22 BNatSchG i.V.m. § 28 BbgNatSchG.

Das Gebiet um Merzdorf ist geprägt durch ausgedehnte Waldgebiete mit hohem Potential zur Umwandlung in einen artenreichen Laubmischwald. Schutzziel des LSG ist daher der Erhalt des derzeitig ausgeprägten Gebietscharakters mit seinen geschlossenen Waldgebieten. Wichtiges Schutzziel ist darüber hinaus der Erhalt des Landschaftsbildes sowie die Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund. Das Schutzziel soll insbesondere durch die weitestgehende Beibehaltung der gegenwärtigen Flächennutzung erreicht werden. Der Untersuchungsraum des geplanten LSG umfasst ca. 3740 ha. Ein Gutachten, welches anhand der Bestandssituation die genaue Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes im Einzelnen belegt, muss erarbeitet werden. Diesem Gutachten ist auch die genaue Gebietsabgrenzung vorbehalten. Einen ersten Vorschlag beinhaltet die Karte in der Anlage.